

**Senat 1****MITTEILUNG EINES LESERS**

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Bisher hat sich die Kronen Zeitung der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Ein Leser kritisiert die Kolumne „Politik am Sonntag“ von Claus Pandi in der „Kronen Zeitung“ vom 07.10.2012 (Seite 7), in der der Auftritt von Medienstaatssekretär Ostermayer vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss gelobt wird. Nach Meinung des Lesers fehle es dem Autor an jeglicher Neutralität; der Beitrag gleiche einer Werbeeinschaltung für den Bundeskanzler und dem Medienstaatssekretär.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

Es handelt sich hierbei um einen Kommentar, in dem die subjektiven Wertungen des Autors zum Ausdruck kommen. Bei Kommentaren sind die Grenzen der Meinungsfreiheit besonders weit zu ziehen und auch Meinungen zulässig, die nicht von allen Leserinnen und Lesern geteilt werden und mitunter sogar verstören oder verletzen. Ein Autor kann sich grundsätzlich auch dann auf die Pressefreiheit berufen, wenn sein Standpunkt auf Ablehnung stößt. Die Senate des Presserates haben diese Ansicht bereits in zahlreichen anderen Fällen vertreten (siehe z.B. die Fälle 2011/44 B, 2011/67 und 2012/88).

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

24.10.2012